

*NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablafs für die Pfarrkirche St. Marien zu Katzwang, Diözese Eichstätt.*

Or., Perg. (Schnurlöcher, S und Schnur fehlen): WÜRZBURG, StA, Kloster Ebrach, Urk. (A 190) Nr. 487. Auf der Plika: H. Pomert; darunter: xv dies; unter der Plika: Visa. T. L. Rückseitig: Parrochialis ecclesia in Kaczwang. Auf der Plika links etwas jünger (1479): Vitus de Rechenberg decretorum doctor decanus ecclesie et in spiritualibus vicarius Eystetensis generalis vidit has indulgenciarum litteras hactenus suppressas ac de anno domini etc. 79 productas, testatur manu propria, mandat quoque publicari easdem.

Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965).

## 1451 April 19, Eichstätt.

## Nr. 1225

*B. Johann von Eichstätt als von NvK in der nachstehenden Sache speziell eingesetzter Richter und Exekutor an alle Äbte, Prioren, Pröpste<sup>1)</sup>, Dechanten, Erzdiakone, Schulmeister, Sänger, Küster, Schatzbewahrer, Pfleger, Untersänger und Chorherren des Domes und der anderen Stifte, Regierer von Pfarrkirchen oder ihre Vertreter, ständigen Vikare, Altaristen, Kapläne und anderen Priester, Pfaffen, Notare und öffentlichen Schreiber in Stadt und Diözese Eichstätt sowie alle, denen dieses Schreiben zukommt. Er befiehlt ihnen unter Androhung von Bann und Interdikt, die Mahnung des NvK gegen Bürger und Einwohner der Stadt Weißenburg in der Klagesache von Abt und Konvent zu Würzburg allen Betroffenen kundzutun.*

Deutsche Übersetzung<sup>2)</sup> (wohl gleichzeitig), lose Papierblätter: STUTTGART, HStA, A 602 Nr. 5676.<sup>3)</sup>  
Erw.: Württembergische Regesten I 208 Nr. 5675 (falsche Signaturangabe wie bei Nr. 1226 infolge Verwechslung mit Nr. 5676); Leidel, Geschichte 158f.

*Ihm sei vor Notar und Zeugen das nachfolgende, mit anhängendem rotem Wachssiegel des NvK versehene Schreiben übergeben worden. (Folgt Nr. 1205.) Zugleich haben ihn Abt und Konvent von Würzburg um ein Mahnschreiben gegen Bürger und Einwohner von Weißenburg gebeten. Dementsprechend befiehlt er den Adressaten, wenn einem von ihnen diese hier vorliegende Mahnung zukommt, sie binnen sechs Tagen an der Domtür zu Eichstätt und an der Pfarrkirche St. Andreas zu Weißenburg anzuschlagen. Sie ordne an, daß die Verklagten innerhalb weiterer 18 Tage Abt und Konvent von Würzburg Genugtuung zu leisten oder sich gerichtlich vor B. Johann in Eichstätt einzufinden haben, um von ihm dem Schreiben des NvK gemäß die Verbhängung von Bann und Interdikt samt Anrufung des weltlichen Armes zu erfahren. Das hier vorliegende Schreiben soll für die Adressaten den gleichen Verpflichtungscharakter haben wie das Mandat des Legaten selbst. Siegelankündigung. (Unterschrift des Notars:) Conrat Thumer, Kleriker des Bistums Eichstätt.*

10

<sup>1)</sup> In der Hs. heißt es irrig "Priester".

<sup>2)</sup> Daß es sich bei Nr. 1225 und 1226 um Übersetzungen handelt, ergibt sich daraus, daß ihr Text in Nr. 1225 von dem in Nr. 1226 erheblich abweicht. Dagegen stimmen die beiden Abschriften von Nr. 1226 als ganze weitgehend wörtlich überein. Davon abgesehen, daß eine Kundmachung des Bischofs an die Karmeliten wie auch an den Diözesanklerus nicht in deutscher Sprache erfolgt sein dürfte, hätte Nr. 1225 für das Insert sicher denselben deutschen Text benutzt wie Nr. 1226, wenn beide Kundmachungen Nr. 1225 und Nr. 1226 schon ursprünglich auf deutsch abgefaßt worden wären. Also sind auch Nr. 1225 und 1226 selbst insgesamt hier nur als Übersetzungen, nicht als Kopien des Originals überliefert.

<sup>3)</sup> Nr. 5675 a und b (s.u. Nr. 1226) und 5676 sind insgesamt von derselben Hand in einem Zuge niedergeschrieben worden. Am Ende von Nr. 5676 heißt es, von derselben Hand: Geben durch ein copei, collationirt durch mich Oswaldum Eppinger einen offenschreiber und laut gleich und allermaß als der haubtbrief. Hierbei handelt es sich um die Übersetzung des entsprechenden lateinischen Beglaubigungsvermerks unter einer Kopie des lateinischen Originals von Nr. 1225, der dann wohl auch für Nr. 1226 zu gelten hat, nicht um die Kopie eines schon auf deutsch abgefaßten Vermerks, geschweige denn um eine Authentisierung der Übersetzung oder gar der in Nr. 5675 a und b und 5676 vorliegenden Niederschriften.